

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates

16 / 17 / 90

vom 11. Juli 1990

Betrifft: Beschluß zu vorläufigen Regelungen des Aufenthaltes und des Asyls für Ausländer

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. L. de Maizière

Verteiler:

Ministerpräsident

Mitglieder des Ministerrates

Ausländerbeauftragte

Regierungsbevollmächtigte in den Bezirken

Oberbürgermeister

Landräte

Für die Richtigkeit:

  
Amt des Ministerpräsidenten

## B e s c h l u ß

zu vorläufigen Regelungen des Aufenthaltes und des Asyls für Ausländer

vom 11. Juli 1990

1. Die Durchführungsverordnungen zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes bzw. längerbefristeten Aufenthaltes und zur Gewährung von Asyl für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik werden bestätigt.
2. Die Verordnung vom 30. November 1988 zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der DDR und zur Eheschließung von Bürgern der DDR mit Ausländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1990 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften wird außer Kraft gesetzt.

Die Außerkraftsetzung ist im Teil I des Gesetzblattes bekanntzumachen.

Verantwortlich: Minister im Amt des  
Ministerpräsidenten

3. Der Minister des Innern sichert, daß über Anträge auf Asyl unter Anwendung der sich aus Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951 ergebenden Kriterien und unter Beachtung der Rechtspraxis der Bundesrepublik Deutschland entschieden wird.
4. Durch den Minister der Finanzen ist die Zahlung einer finanziellen Unterstützung an Asylanten bis zur Arbeitsaufnahme zu gewährleisten. Weitere Unterstützungsmaßnahmen sind zu prüfen.

Verantwortlich: Minister der Finanzen

5. Die zur Sicherung von Ausweisungen erforderlichen finanziellen Mittel sind dem Ministerium des Innern aus dem Staatshaushalt für das 2. Halbjahr 1990 zuzuweisen. Für die Folgezeit sind die erforderlichen Mittel in die Haushaltsplanung durch das Ministerium des Innern aufzunehmen.

Verantwortlich: Minister der Finanzen  
Minister des Innern

6. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährt zunächst in zu begrenzendem Umfang ausländischen jüdischen Bürgern, denen Verfolgung oder Diskriminierung droht, aus humanitären Gründen Aufenthalt.

Für diesen Personenkreis wird ein Hilfsfonds errichtet, mit dem der Unterhalt entsprechend den Regelungen zur Sozialhilfe gesichert sowie Hilfe zur Integration ermöglicht wird. Über den Fortbestand des Fonds wird nach Berichten des Ministers der Finanzen und der Ausländerbeauftragten beim Ministerrat nach Ablauf von 6 Monaten entschieden.

Als Voraussetzung zur gesellschaftlichen Integration wird bei der Suche von Wohnraum, beim Erlernen der deutschen Sprache sowie bei der Aufnahme einer Arbeit Unterstützung zugesichert. Kann individueller Wohnraum nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die zeitweilige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften möglich.

Verantwortlich: Minister des Innern  
Minister der Finanzen  
Ausländerbeauftragte beim Ministerrat  
Regierungsbevollmächtigte  
in den Bezirken